

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Marktstraße 19, 87742 Dirlewang

Tierschutzverein Kaufbeuren
und Umgebung e.V.
mit Tierheim Beckstetten
Bahnhofstraße 16
86860 Jengen

Mitglieder:

87742 Markt Dirlewang
87742 Gemeinde Apfeltrach
87778 Gemeinde Stetten
87782 Gemeinde Unteregg

Unser Zeichen 11-1360	Bearbeiter(in) Herr Irsigler	Zi-Nr. 5	Durchwahl 9696-16	Ihre Nachricht vom 26.02.2019	Ihr Zeichen 2019004	Dirlewang, 26.02.2019
--------------------------	---------------------------------	-------------	----------------------	----------------------------------	------------------------	--------------------------

Fundtierkostenabrechnung RNR: 2019004

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuständiges Fundamt für den Markt Dirlewang ist die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang.

Ordnungsgemäße Fundtieranzeigen für die beiden am 22.11.2018 bei Ihnen abgegebenen Katzen sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang bis heute nicht eingegangen. Auch wurden die Katzen nicht beim Fundamt abgeliefert.

Sie sind als Tierschutzverein weder beauftragt, noch berechtigt, im Auftrag oder auf Rechnung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang Fundsachen und damit auch Fundtiere entgegen zu nehmen. Selbst die Fundtieranzeige ersetzt nicht die Pflicht zur Ablieferung der Fundsachen bzw. der Fundtiere. Die Ablieferung der beiden Katzen an das Fundamt ist nicht erfolgt. Eine Verwahrungspflicht der Fundbehörde ist dadurch nicht entstanden.

Jegliche Kostenübernahmen werden daher abgelehnt. Im Übrigen verweisen wir auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27.11.2015, das als Anlage beigefügt ist.

Die uns übersandte Rechnung, sowie die weiteren Unterlagen werden zu unserer Entlastung zurückgegeben.

Mit freundlichen Grüßen


Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

Amtsstunden:
Montag – Freitag 8 – 12 Uhr
Donnerstag 14 – 18.30 Uhr

Fernsprecher:
08267/9696-0
Telefax:
08267/9696-30

Bankverbindung:
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
IBAN: DE61 7315000 0510010044

e-mail: johann.irsigler@vg-dirlewang.de

VGH München, Urteil v. 27.11.2015 – 5 BV 14.1737

Titel:

Aufwendungsersatz für Fundtiere

Normenketten:

BGB §§ 965, 966 I, 967, 670, 683

FundV § 1

TierSchG § 2

Leitsatz:

1. Die Verwahrungspflicht für eine Fundsache entsteht für die Fundbehörde erst dann, wenn die Fundsache bei ihr abgeliefert wird, § 967 BGB. Das gilt grundsätzlich auch für gefundene Tiere - jedenfalls dann, wenn sie nicht dringend behandlungsbedürftig sind. Weder ersetzt die Anzeige des Fundes die Ablieferung, noch muss die Fundbehörde nach einer Fundanzeige von sich aus tätig werden. Solange keine Verwahrungspflicht der Fundbehörde besteht, sind Ansprüche eines Tierschutzvereins auf Aufwendungsersatz aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag für die Unterbringung und Erhaltung eines Fundtieres ausgeschlossen. (amtlicher Leitsatz)

Schlagworte:

Verwahrungspflicht, Fundanzeige, Tierschutzverein

Fundstellen:

BayVBI 2016, 556

DÖV 2016, 792

LSK 2016, 41756

Entscheidungsgründe

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Aktenzeichen: 5 BV 14.1737

Im Namen des Volkes

Urteil

vom 27. November 2015

(VG Regensburg, Entscheidung vom 5. August 2014, Az.: RO 4 K 13.1231)

5. Senat

Sachgebietsschlüssel: 1700

Hauptpunkte:

Kostenersatz für tierärztliche Behandlung und Unterbringung einer gefundenen Katze

öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag

Ablieferung bei der Fundbehörde